

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eschenbacher Weihergebiet“

vom 11. Dezember 1989 (RABl S. 131)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 4 km nordwestlich von Eschenbach i.d.OPf. im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab gelegene Weihergebiet mit den Weiherflächen Häuselweiher, Buchfelderweiher, Schlammersdorfer Weiher, Strassweiher, Kulmburg-Weiher, Stockweiher, Böllerweiher, Schwarzweiher und Fußweiher einschließlich der Verlandungszonen und umgebender Waldteile wird unter der Bezeichnung „Eschenbacher Weihergebiet“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 103,2 ha und liegt in den Gemeindegebieten der Gemeinde Schlammersdorf, Gemarkung Moos, und der Gemeinde Kirchenthumbach, Gemarkung Kirchenthumbach.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Eschenbacher Weihergebiet“ ist es, eines der letzten naturnahen Weihergebiete in der Oberpfalz, das eine artenreiche, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierwelt beherbergt und sich durch eine hervorragende Schönheit des Landschaftsbildes auszeichnet, aus ökologischen, wissenschaftlichen und landesgeschichtlichen Gründen zu schützen und insbesondere

1. einen für den Naturraum „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ landesgeschichtlich bedeutsamen Ausschnitt von hervorragender landschaftlicher Schönheit zu schützen,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern, Störungen fernzuhalten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzenarten, insbesondere der Zwergbinsen- und Schlammbodengesellschaften, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte, Seggenriede, Bruchwälder und der Verlandungsmoore in dem bestehenden Umfang zu schützen,
4. der dortigen Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an seltenen und gefährdeten Arten den erforderlichen Lebensraum, einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten, zu sichern und zu entwickeln,
5. ein regional bedeutsames Rast- und Brutgebiet zu sichern und damit einen ornithologischen Stützpunkt des internationalen Netzes von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt zu erhalten,
6. die Schutzfunktion der einbezogenen Waldflächen für die eingeschlossenen Wasserflächen zu erhalten,

7. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und eine gezielte Entwicklung von Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
8. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Feuchtgebiete zu entwässern,

7. Flächen umzubrechen,
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen sowie den planmäßigen Holzeinschlag in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli durchzuführen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. die Haltung von Hausenten zu betreiben,
18. die Teiche mit Ausnahme der in der Karte gekennzeichneten Wasserflächen in der Zeit vom 01. März bis 15. September trocken fallen zu lassen,

19. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,

20. den Fußweiher zu düngen,

21. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,

3. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,

4. die Jagd mit Fallen auszuüben sowie der Jagdausübung dienende Einrichtungen mit Ausnahme einfacher, unverblendeter Ansitzleitern anzubringen,

5. zu zelten und zu lagern,

6. zu baden,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a, freilaufen zu lassen,

8. Bäume mit natürlichen oder künstlichen Horsten, Horstunterlagen und Höhlen zu beseitigen,

9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. Vögel an ihren Nist- oder Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
12. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf den Fl.Nrn. 1005 (t) und 1007/1 – Gemarkung Moos – im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form von Femel-, Schirm- und Saumstellungen mit dem Ziel, standortheimische Waldbestände zu entwickeln; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 9 sowie Abs. 2 Nr. 8,
3. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; unzulässig ist jedoch die Jagd auf Federwild in der in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 besonders gekennzeichneten Zone; im Übrigen gilt für die Ausübung der Jagd das Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 4 fort,

b) die Bisambekämpfung mit Fallen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben des Fischereischutzes; unzulässig ist jedoch die Ausübung der Angelfischerei,

5. die teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang einschließlich des Düngens und Kalkens der freien Wasserflächen sowie des notwendigen Befahrens der Teiche mit Booten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 18, 19 und 20; teichbauliche Entlandungsmaßnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung der Regierung der Oberpfalz – höhere Naturschutzbehörde – zulässig,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; die Unterhaltungsmaßnahmen sind jedoch im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz – höhere Naturschutzbehörde – bzw. bei Entwässerungsgräben mit dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab - untere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
9. die zur Einhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 21 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 11. Dezember 1989

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident

RABI OPf. 89, S. 131